

RS Vwgh 1996/4/25 96/16/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;

BAO §49 Abs2;

BAO §69;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/16/0003 3 (hier: auch die aufsichtsbehördliche Bescheidbehebung im Rahmen einer Nacherhebung ist "Erhebung" iSd § 49 Abs 2 BAO)

Stammrechtssatz

Unter " Erhebung " iSd § 69 BAO sind nach der Legaldefinition des § 49 Abs 2 BAO alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen. Sohin fallen unter " Erhebung " alle der Durchsetzung von Abgabeansprüchen dienenden behördlichen Maßnahmen die die Ermittlung, Festsetzung, Einhebung (einschließlich Rückzahlung und Nachsicht) und zwangsweise Einbringung zum Ziel haben (Hinweis E VfGH 29.3.1957, B 201/56, VfSlg 3174/1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160068.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at